



Österreichisches
Umweltzeichen

Richtlinie UZ 75

Messestandbau

**Messestand- und
Dekorationsbau**

Version ~~2.13.0~~

Ausgabe vom 1. Jänner ~~2021~~2026

~~geändert~~ mit ~~16.~~ Dezember ~~2021~~

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für ~~Klimaschutz, Umwelt, Energie,~~
~~Mobilität, InnovationLand~~ und ~~TechnologieForstwirtschaft,~~
~~Klima- und Umweltschutz, Regionen und~~
~~Wasserwirtschaft~~, Abteilung V/7 - Integrierte
Produktpolitik, Betrieblicher Umweltschutz und
Umwelttechnologie
Dr. Regina Preslmair
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 71100 61-1645
e-m@il:
regina.preslmair@bmk.gv.at
regina.preslmair@bmluk.gv.at
<http://www.umweltzeichen.at>

VKI Verein für Konsumenteninformation
Team Umweltzeichen
Mag. Raphael Fink
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-204
e-m@il: raphael.fink@vki.at
<http://www.vki.at>

Inhaltsverzeichnis

Produktgruppendefinition.....	7
1 Systemstände und Systembauten.....	8
1.1 Weiterverwendung von Bauteilen.....	8
1.2 Recycling von Materialien	8
1.3 Umwelt- und Gesundheitskriterien für Systemstände.....	9
2 Individuell gefertigte Stände und Dekorationsbauten	10
2.1 Mehrfache Verwendung	10
2.2 Konstruktive Anforderungen.....	11
2.3 Weiterverwendung von Bauteilen.....	11
2.4 Recycling von Materialien	11
2.5 Umwelt- und Gesundheitskriterien für individuelle Bauten	12
3 Gemischte Systeme	13
3.1 Umwelt- und Gesundheitskriterien für gemischte Systeme	13
4 Umwelt- und Gesundheitskriterien.....	14
4.1 Hauptmaterialien	14
4.1.1 Ausgeschlossene Materialien.....	14
4.1.2 Holz und Holzwerkstoffe (auch als Bodenbelag).....	14
4.1.3 Metalle.....	16
4.1.4 Bauteile und Folien aus Kunststoff.....	16
4.1.5 Textilien (außer Boden).....	18
4.1.6 Textile Bodenbeläge/Teppiche.....	18
4.1.7 Sonstige Bodenbeläge	19
4.1.8 Karton	20
4.1.9 Farben, Lacke und Lasuren	20
4.1.10 Gefährliche Substanzen in Materialien.....	20
4.1.11 Weitere Materialien ohne besondere Anforderungen.....	21
4.2 Hilfsstoffe - Umwelt und Gesundheitskriterien.....	21
4.2.1 Allgemeine Regelungen für chemische Gemische.....	21
4.2.2 Kriterien zu den Gefährlichkeitsmerkmalen von Chemikalien	21
4.3 Beleuchtung	24
4.4 Mobiliar.....	24

4.5	Verpackung	25
4.6	Transport.....	26
4.6.1	Mobilitätskonzept für das zertifizierte Projekt:	26
4.6.2	Eigener Fuhrpark	26
4.6.3	Transporte ins Ausland	26
4.7	Lagerung	27
5	Information an KundInnen (Deklaration).....	28
6	Unternehmen und Produktion.....	29
6.1	Behördliche Auflagen und Gesetze	29
6.2	Abfallwirtschaft	29
6.3	Mobilitätskonzept.....	29
6.4	Eigener Fuhrpark.....	29
6.5	Umweltfreundliche Unternehmensführung	31
6.5.1	Strom	31
6.5.2	Beschaffung	32
7	Kommunikation der Auszeichnung am Produkt.....	35
8	Vertragliche Vereinbarung mit KundInnen.....	36
9	Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	37

Allgemein

Das Österreichische Umweltzeichen (UZ) zeichnet Produkte und Dienstleistungen aus, die im vergleichbaren Marktangebot die umweltverträglichere Alternative darstellen. Träger ist das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) ist im Auftrag des BMLUK für die Entwicklung und Administration der UZ-Richtlinien verantwortlich, welche die Grundlage für die Zeichenvergabe darstellen.

Einleitung

~~Messen haben~~Der Dekorationsbau hat eine lange Geschichte und Tradition, um zum Beispiel im Bereich Messestandbau Waren und Dienstleistungen zu präsentieren und direkten Kontakt zu KundInnen oder PartnerInnen zu pflegen. ~~Sie~~Messestände sind für Unternehmen ein wichtiges Instrument der Werbung und Kommunikation. Auch Neuigkeiten und Produktinnovationen können ins rechte Licht gerückt und öffentlich gemacht werden. Ansprechende Präsentationen werden durch geeignete Messestände unterstützt und gefördert.

Messestände sind jedoch nur eine Form von Dekorationsbau. Dekorationsbauten werden im kommerziellen Bereich auch für Events und Werbeveranstaltungen, für Schaufenstergestaltung und bei Werbefilmen eingesetzt. Weiters findet Dekorationsbau auch im kulturellen Bereich statt, etwa als Theater- und Filmkulissen, im Ausstellungsbau für Museen oder für Veranstaltungsdekorationen.

~~Für Messestand- und Dekorationsbauten wird oft~~Ansprechende Präsentationen werden durch geeignete Messestände unterstützt und gefördert. ~~Oft wird für diese~~ viel Material verwendet, das nach dem Einsatz im Abfall, also auf Deponien oder in Verbrennungsanlagen landet. Neben dem Problem der großen Abfallmengen können auch die eingesetzten Materialien ökologisch und gesundheitlich kritisch sein, da durch eine Einwegmentalität ~~oft kein großer~~ Wert auf qualitativ hochwertige Materialien gelegt wird.

Mit dieser Richtlinie sollen jene Messestände und Dekorationsbauten hervorgehoben werden, die dieser Praxis ~~entgegen wirken~~entgegenwirken, indem der ~~Stand und Messestand- bzw. Dekorationsbau selbst~~ sowie die eingesetzten Materialien wiederholt verwendet und diese durch Recycling in einem Wertstoffkreislauf gehalten werden. Außerdem werden ökologisch und gesundheitlich bedenkliche Materialien so weit als möglich vermieden.

Die Richtlinie unterstützt daher auch das Bestreben der EU nach einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft (Circular Economy).

Die Schwerpunkte der Kriterien in der vorliegenden Richtlinie liegen demnach auf der Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken bei der Produktion, Verwendung und Entsorgung ~~des Messestandes der Dekorationsbauten.~~ Kriterien zum Unternehmen selbst runden die Glaubwürdigkeit der Auszeichnung mit dem Österreichischen Umweltzeichen 75 ab.

Gesetzliche Anforderungen

Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Österreichischen Umweltzeichens ist die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, der Bundesländer und der zuständigen Gemeinden, und die Einhaltung des Arbeitnehmer:innenschutzes. Alle Beschäftigungsverhältnisse sind durch Dienst- oder Werkverträge geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Mindestlöhnen und maximalen Arbeitszeiten werden eingehalten.

Prüfbestimmungen

Das Umweltzeichen für „Messestand- und Dekorationsbau“ wird gemäß der Produktgruppendefinition für einzelne Messestände oder Dekorationsbauten vergeben. Auszuzeichnende Messestand- oder Dekorationsbauten müssen vollinhaltlich den jeweils relevanten Kriterien der Richtlinie UZ 75 entsprechen. Sollten unvorhersehbare Gegebenheiten die Erfüllung eines Kriteriums verhindern, muss der/die Prüfer:in unmittelbar darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Die Konformität des Messtandbaus mit den Anforderungen der Richtlinie ist durch das Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle zu bestätigen. Diese kann vom Antragsteller frei aus einem Prüferpool gewählt werden, der vom VKI geführt und bereitgestellt wird (Link). Die für die Prüfung geforderten Nachweise sind in der Prüfsoftware einzutragen bzw. hochzuladen (Link). Die Erstprüfung erfordert jedenfalls eine Kontrolle vor Ort durch die Prüfstelle.

Für Messestände muss jeder einzelne, zu zertifizierende Messestand eines Antragsstellers bzw. Lizenznehmers auf Basis eines externen Gutachtens zertifiziert werden.

Für Dekorationsbauten wie z.B. Kulissen muss der erste Dekorationsbau eines Antragstellers auf Basis eines externen Gutachtens zertifiziert werden (Pilotzertifizierung). Weitere Dekorationsbauten, welche die in dieser Richtlinie formulierten Kriterien vollinhaltlich einhalten und einem von der Prüfstelle freigegebenen Konzept des Betriebes entsprechen, können durch Eigeneingabe des Lizenznehmers (über die vom VKI bereit gestellte Prüfsoftware) zertifiziert werden. In diesem Fall ist ein jährliches Update-Gutachten durch die Prüfstelle verpflichtend, um die in einem Jahr erfolgten Einreichungen nachträglich stichprobenartig auf Konformität zu prüfen. Auch die Zertifizierungsstelle kann Stichproben durchführen und z.B. jederzeit Dokumente als Nachweise verlangen.

Lizenzvergabe

Mögliche Lizenznehmende dieser Richtlinie sind Unternehmen, die Messestandbauten oder Dekorationsbauten herstellen. Für das beantragende Unternehmen gelten die in Kapitel 6 formulierten Unternehmenskriterien.

Die Lizenzdauer beträgt vier Jahre.

Produktgruppendefinition

Nach dieser Richtlinie ausgezeichnet werden MessebautenMessestandbauten („Messestand“) und Dekorationsbauten¹, die von einem Fachunternehmen² gefertigt werden und den Kriterien dieser Richtlinie entsprechen. Das können sein:

- Systemstände und Systemdekorationsbauten
- Individuell gefertigte Stände und Dekorationsbauten
- Mischsysteme

Nicht ausgezeichnet wird der Betrieb des MessestandesMessestand- oder Dekorationsbaus durch den Kunden/die Kundin.

¹ Die Standbauten sind nicht auf Messen beschränkt, sondern können auch auf Ausstellungen bei Kongressen oder Hausmessen und Produktpräsentationen sowie in Museen und Ausstellungshäusern Verwendung finden. Unter dieser Richtlinie auszeichnbaren Dekorationsbauten sind Dekorationsbauten, die insbesondere im kulturellen Bereich Einsatz finden, also primär Kulissen für Film-, TV- und Theaterproduktionen sowie Ausstellungsbauten für Museen und Ausstellungshäuser.

² In aller Regel wird jenes Unternehmen, das den auszuzeichnenden Stand produziert, Umweltzeichen-Lizenznehmer - für dieses Unternehmen gelten auch die unter Punkt 6 der Richtlinie angeführten Kriterien.

1 Systemstände und Systembauten

Messestände und Dekorationsbauten in Systembauweise bestehen zu übermindestens 80%³ aus fertigen Standard-Systemteilen und werden nur für nach der Verwendung/Vermietung für einen Auftritt ~~verwendet/vermietet, dann~~ wieder vollständig abgebaut. Die einzelnen Bauteile bleiben bestehen und werden für weitere Messestände und Dekorationsbauten verwendet. Die Bauteile gehören einem Standbauunternehmen, Dekorationsbauunternehmen oder Veranstaltungshauseinem Veranstaltungs- bzw. Ausstellungshaus und werden von dort aus verwaltet und gewartet.

Sind die in der Richtlinie genannten Kriterien für das gesamte Standsystem / Dekorationsbausystem erfüllt und nachgewiesen, kann das Standssystem System als solches zertifiziert werden, die Zertifizierung schließt dann automatisch alle aus dem zertifizierten System gefertigten Stände / Dekorationsbauten mit ein ~~-diese brauchen-~~ eine Einzelzertifizierung ist dann nicht mehr einzelzertifiziert werden notwendig.

Nachweis: Das Unternehmen besitzt, wartet und verwaltet ein fertiges Standsystem bzw. einen fertigen Systembau.

1.1 Weiterverwendung von Bauteilen

Ein Stand /Dekorationsbau aus Systemteilen muss zu mindestens 80%⁴ aus Bauteilen bestehen, die langlebig sind und mindestens zehn Mal eingesetzt werden.

Materialien und Bauteile, die nach zehnmaliger Nutzung nicht mehr für den Standbau / Dekorationsbau brauchbar, aber noch anderweitig nutzbar sind, müssen in anderer Funktion ~~weiter verwendet~~weiterverwendet werden.

Die weitere Verwendung muss sollte primär im eigenen Betrieb erfolgen, ~~oder es beziehungsweise~~ kann auch eine Weitergabe der Bauteile an Dritte erfolgen, wenn die Weiterverwendung oder Nachnutzung sichergestellt ist (z.B. gemeinnützige Organisationen, Vereine, Materialbörsen etc.).

Nachweis: Technischer Entwurf und Beschreibung der Materialien und Bauteile und deren Weiterverwendung. Prüfung vor Ort

1.2 Recycling von Materialien

Ein Stand aus Systemteilen muss zu 80%³ aus Materialien bestehen, die rezyklierbar sind.

Materialien und Bauteile, die nicht mehr zu verwenden sind (z.B. Aufgrund aufgrund von Beschädigung, Verschmutzung, zu klein mangelnde Größe, etc.), müssen einem Recyclingsystem -zugeführt werden.

³ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden (ohne Stoffbespannungen)

⁴ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden (ohne Stoffbespannungen)

Materialien, die aufgrund ihrer Materialeigenschaften nicht recycelt werden können, müssen sachgerecht entsorgt werden.

Nachweise: 1. Technischer Entwurf mit Hervorhebung der nicht recycelbaren Materialien, 2. Abfallfraktionen, Abfallmanagement im Betrieb; Vertrag mit Entsorgern. Prüfung vor Ort.

1.3 Umwelt- und Gesundheitskriterien für Systemstände

siehe Punkt 4

2 Individuell gefertigte Stände und Dekorationsbauten

Individuell gefertigte Stände und Dekorationsbauten sind MessebautenBauten, die für eine/n Kund/in neu nach dessen Anforderungen individuell angefertigt werden und vorwiegend aus neuen Teilen bestehen.

2.1 Mehrfache Verwendung

- Individuell gefertigte StändeMessestände müssen für mindestens 3 Messeinsätze konzipiert sein.
Ein Vertrag mit dem/der Kund/in über die Nutzungsperiode⁵ des Messestands wird festgelegt (Details siehe PunktKapitel 8).
- Individuell gefertigte Dekorationsbauten müssen für mindestens 6 Einsätze oder für eine Nutzungsdauer von mindestens drei Monaten konzipiert sein⁶.
Ein Vertrag mit dem/der Kund/in über die Nutzungsperiode des Dekorationsbaus wird festgelegt (Details siehe Kapitel 8).

Folgende Nachweise sind jedenfalls zu erbringen:

- Mehrfachnutzung ~~des Messestandes~~: Wie oft bzw. wie lange wird der Messestand / der Dekorationsbau voraussichtlich von wem genutzt werden (Nutzungsperiode⁷)?
- 80% des Standes⁸Messestandes⁹ bzw. des Dekorationsbaus werden für alle Einsätze innerhalb der angeführten Nutzungsperiode verwendet.

Es ist unerheblich, ob der Messestand / Dekorationsbau in den Besitz des Kunden/der Kundin übergeht oder für die vereinbarte Zeit nur gemietet wird. Nach der Nutzungsperiode nimmtbietet der/die Lizenznehmer/in seinen Kunden die Möglichkeit, den Messestand / Dekorationsbau wieder zurückzurückzunehmen und verwendetim Zuge dessen alle Materialien/Bauteile so weit als möglich weiter zu verwenden oder entsorgt sie fachgerechteeine fachgerechte Entsorgung (siehe Punkte 2.3 und 2.4.) zu garantieren.

Nachweis: 1. Vertrag mit der/dem Kunden/der KundinKund:in. 2. Abfallfraktionen, Abfallmanagement im Betrieb; Vertrag mit Entsorgern. Prüfung vor Ort.

⁵ Die Nutzungsperiode ist jene Zeit, in der ein individuell gefertigter Stand als solcher oder mit leichten Veränderungen von einem Unternehmen für seine Messeauftritte verwendet wird. Dieser Zeitraum ist in der Vereinbarung mit dem Kunden festgehalten.

⁶ Ein Einsatz ist z.B. eine Vorstellung oder ein Drehtag. Bei Ausstellungsbauten (für z.B. Museen) ist die zeitliche Nutzungsdauer von zumindest einem Monat nachzuweisen.

⁷ Die Nutzungsperiode ist jene Zeit, in der ein individuell gefertigter Stand als solcher oder mit leichten Veränderungen von einem Unternehmen für seine Messeauftritte verwendet wird. Dieser Zeitraum ist in der Vereinbarung mit dem Kunden festgehalten.

⁸ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden (ohne Stoffbespannungen)

⁹ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden (ohne Stoffbespannungen)

2.2 Konstruktive Anforderungen

Der Standbau / Dekorationsbau muss so konstruiert sein, dass es möglich ist, den Stand- bzw. Dekorationsbau in den Abbauzeiten derart abzubauen, dass zumindest jene 80%, die wieder für diesen Stand verwendet werden, zurücktransportiert werden können.

Die Verbindung unterschiedlicher Materialien muss so gestaltet sein, dass diese mit geringem Aufwand nach der Nutzungsperiode¹⁰ soweit als möglich sortenrein voneinander getrennt werden können.

Die Konstruktion muss derart aufgebaut sein, dass einzelne Teile, insbesondere Verschleißteile, während der Nutzungsperiode einfach ausgetauscht werden können.

Nachweis: Technischer Entwurf

2.3 Weiterverwendung von Bauteilen

Materialien und Bauteile, die nicht mehr für den Standbau / Dekorationsbau zu verwenden, aber noch nutzbar sind, müssen in anderer Funktion weiter verwendet werden.

Die weitere Verwendung muss im eigenen Betrieb erfolgen oder es kann auch eine Weitergabe der Bauteile an Dritte erfolgen, wenn die Weiterverwendung oder Nachnutzung sichergestellt ist (z.B. gemeinnützige Organisationen, Vereine, Materialbörsen etc.).

Nachweis: Technischer Entwurf und Beschreibung der Materialien und Bauteile und deren Weiterverwendung. Prüfung vor Ort.

2.4 Recycling von Materialien

Der Standbau / Dekorationsbau muss zu 80%¹¹ aus Materialien bestehen, die rezyklierbar sind.

Materialien und Bauteile, die nicht mehr zu verwenden sind (z.B. Aufgrund von Beschädigung, Verschmutzung, zu klein, etc.), müssen einem Recyclingsystem- zugeführt werden.

Materialien, die aufgrund ihrer Materialeigenschaften nicht rezykliert werden können, müssen sachgerecht entsorgt werden.

Nachweise: 1. Technischer Entwurf mit Hervorhebung der nicht rezyklierbaren Materialien. 2. Abfallfraktionen, Abfallmanagement im Betrieb; Vertrag mit Entsorgern. Prüfung vor Ort.

¹⁰ Die Nutzungsperiode ist jene Zeit, in der ein individuell gefertigter Stand als solcher oder mit leichten Veränderungen von einem Unternehmen für seine Messeauftritte verwendet wird. Dieser Zeitraum ist in der Vereinbarung mit dem Kunden festgehalten.

¹¹ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden (ohne Stoffbespannungen)

2.5 Umwelt- und Gesundheitskriterien für ~~individuell~~ **gefertigte** **Ständeindividuelle Bauten**

siehe Punkt 4

3 Gemischte StandssystemeSysteme

Gemischte StandssystemeSysteme bestehen aus einem Grundgerüst, das als SystemstandSystem zur Verfügung steht und ca. 50% der Konstruktion ausmacht, 50% werden individuell gefertigt.

Diese StandssystemeSysteme müssen sowohl die Bestimmungen unter Punkt 1 (für den Systemteil) als auch Punkt 2 (für den individuell erzeugten Teil) erfüllen.

3.1 Umwelt- und Gesundheitskriterien für gemischte StandssystemeSysteme siehe Punkt 4

4 Umwelt- und Gesundheitskriterien

4.1 Hauptmaterialien

Hauptmaterialien sind jene Materialien, aus denen der Stand hauptsächlich konstruiert ist, also z.B. Wände, Ständer, Rahmen, Bodenbelag, etc.

4.1.1 Ausgeschlossene Materialien

Von der Verwendung ausgeschlossene Materialien sind:

- Produkte aus oder mit halogenierten Kohlenwasserstoffen
- Produkte aus oder mit Blei

4.1.2 Holz und Holzwerkstoffe (auch als Bodenbelag)

Hölzer aus Sägenebenprodukten Primäre Hölzer resp. Primärfaserstoffe müssen aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.

Sägenebenprodukte und Recyclingholz müssen ~~ders~~ sind als Rohstoffe zulässig.

Nachweise

Die Rückverfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt¹² muss nachvollziehbar und dokumentiert sein.

Der Antragsteller resp. die Antragstellerin muss Art, Menge und Herkunft des Holzes bilanzieren¹³, das in dem mit dem Umweltzeichen versehenen Produkt enthalten ist.

Mindestens 70 %¹⁴ der primären Hölzer resp. Primärfaserstoffe bedürfen eines in der Regel höheren Standards der folgenden Nachweise:

- PEFC (Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes)
- FSC (Forest Stewardship Council)
- Holz von hier
- Naturland
- ISO 38 200 certified¹⁵

¹² Die Anforderungen folgender Systeme sind je nach Komplexität der Lieferkette anerkannt: ein freiwilliges Rückverfolgungssystem, nach ISO 38200 „Lieferkette von Holz und Holz basierten Produkten“, Begutachtung resp. Zertifizierung von einer unabhängigen, akkreditierten Stelle.

¹³ Beispielhaft: Für die Bilanz der eingesetzten Hölzer sind der Lieferant, die Art des Holzwerkstoffes, die Baumart resp. Holzart, das Herkunftsland resp. Wuchsgebiet, die Menge in m³, das Zertifikat mit Zertifikatsnummer und Anteil in % und die Nachweise als Beilage nicht zertifizierten Holzes anzugeben. Bei Sägenebenprodukten und Recyclingholz ist die Angabe der Herkunft optional.

¹⁴ Volumenprozent bezogen auf das Fertigprodukt

¹⁵ „certified“ ist auf Zertifikate und Nachweise beschränkt, die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bestätigen und im Rahmen der ISO 38200 überprüft und an die Verarbeitung weitergegeben werden. Anerkannt sind die unter Nachweise genannten Zertifikate und gleichwertige Nachweise.

o Gleichwertige Nachweise¹⁶

Für maximal 30% der primären Hölzer resp. Primärfaserstoffe werden folgende Nachweise anerkannt.

Sorgfaltspflichtregelung (Due Diligence System - DDS)

UND

- Herkunft - Land mit geringem Risiko gemäß Kapitel 5 EUDR [1] Länder-Benchmarkingsystem **ODER**
- Risikobewertung und geeignete Risikominderungsmaßnahmen

Für Recyclingholz-Verordnung [2] entsprechen.

~~**Beurteilung und Prüfung:** Nachweise gemäß ist Anhang 2 (Recyclingholz) bzw. Anhang 3 (Recyclingholzprodukte) der Recyclingholz-Verordnung [3] einzuhalten.~~
Nachweise sind dem Gutachten beizulegen.

~~Primäre Hölzer dürfen ausschließlich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Sinne des §1 des Österreichischen Forstgesetzes [4] in der Fassung 2002 zur „Nachhaltigkeit“ stammen.~~

~~**Beurteilung und Prüfung:** Der Antragsteller muss Art, Menge und Herkunft des Holzes angeben, das in dem mit dem Umweltzeichen versehenen Produkt verwendet worden ist.~~

~~Die Herkunft von mindestens 50 % des eingesetzten Holzes aus nachhaltiger Forstwirtschaft ist mit folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:~~

- ~~➤ Zertifikate¹⁷ von FSC oder PEFC für die Rückverfolgbarkeit der Wertschöpfungskette und andere gleichwertige Zertifikate~~

~~Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss die Antragstellerin oder die Lieferantin durch eine Erklärung die Nachhaltigkeit des Holzes bestätigen. Dabei ist die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt sicherzustellen.~~

- ~~➤ Aufgrund der detaillierten Angaben zur Herkunft des Holzes kann im Gutachten schlüssig dargelegt werden, dass es aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt (zb. Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des §1 des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind).~~

¹⁶ Gleichwertig sind Nachweise, deren Standard der Nachhaltigkeit den genannten Zertifikaten entspricht. Gemischte Anteile aus Wäldern, die durch das Zertifizierungssystem nicht zertifiziert sind, bedürfen schlüssiger und plausibler Belege, die Quellen aus nicht nachhaltiger Forstwirtschaft ausschließen. Diese Belege können durch das Zertifizierungssystem bereits repräsentiert sein.

¹⁷ Folgende Zertifikate werden akzeptiert: FSC pure — CoC (chain of custody); FSC mixed (70-100 %) — CoC; FSC mixed credit (70 — 100 %) — CoC; FSC recycled (70 — 100 %) — CoC; FSC recycled credit (70 — 100 %) — CoC; PEFC — CoC; Naturland-Zertifikat; Holz von Hier Zertifikat

- ~~Ein freiwilliges Rückverfolgungssystem mit Nachhaltigkeitsbestätigung, das zertifiziert sein kann und oft Bestandteil von Managementsystemen wie ÖNORM ISO 9000 [5], EMAS ist.~~
- ~~FLEGT¹⁸-Lizenz, wenn das Holz aus einem Land mit einem Forstgesetz stammt, das dem § 1 des Österreichischen Forstgesetz adäquat ist und das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat.~~

Alle Kriterien gelten bei Neubeschaffung, bereits im Unternehmen vorhandene Holzbauteile können weiterhin eingesetzt werden.

4.1.3 Metalle

Alle Metalle außer Blei dürfen eingesetzt werden. Als Behandlung zugelassen sind:

- bürsten
- polieren
- verzinken
- lackieren wenn die Lacke den Kriterien in 4.2 entsprechen
- pulverlackbeschichten wenn die dabei eingesetzten Stoffe den Kriterien in 4.2 entsprechen
- galvanisieren, wenn nachgewiesen werden kann, dass weder Chrom VI noch Cadmiumverbindungen bei der Galvanisierung eingesetzt werden.

Nachweis: Herstellererklärung, Produktdatenblätter

4.1.4 Bauteile und Folien aus Kunststoff

~~Halogenierte Kunststoffe dürfen nicht eingesetzt werden.~~

Folgende Kunststoffe sind zugelassen:

- Polypropylen (PP)
- Polyethylen (PE)
- Polyamide (PA)
- Polyurethan-Schaumteile, nur wenn sie ohne FKW, FCKW oder H-FCKW als Treibmittel erzeugt wurden.
- Feste Polystyrolplatten (kein Styropor oder EPS siehe Punkt 4.1.4.2)

Halogenierte Kunststoffe dürfen grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Für den Fall, dass keine Materialalternativen am Markt verfügbar sind, können PVC haltige Produkte unter den strengen Auflagen von Kapitel 4.1.4.1. eingesetzt werden.

Nachweis: Herstellererklärung, Produktdatenblätter

4.1.4.1 Auflagen für den ausnahmsweisen Einsatz von Polyvinylchlorid (PVC)

Prinzipiell ist die Verwendung von PVZ nicht zulässig. Es ist aktiv nach umweltfreundlicheren Alternativen zu PVC zu suchen und deren Einsatz zu forcieren.

¹⁸ Forest Law Enforcement, Governance and Trade

Sollten keine geeigneten Material-Alternativen vorhanden oder für den vorhergesehenen Einsatz (technisch, finanziell) nicht einsetzbar sein, kann die Verwendung von PVC unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

- Der Einsatz von PVC muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Der Einsatz von PVC ist generell auf langlebige Einsatzbereiche beschränkt.
- Alle PVC-Produkte müssen frei von schädlichen Additiven wie Phthalaten, Blei und Cadmium sein. Eine Bestätigung, dass keine Substances of Very High Concern (SVHCs)¹⁹ im Ausmaß von über 0,1 Masseprozent enthalten sind, ist zu erbringen.
- Die PVC-Produkte müssen am Ende ihrer Lebensdauer recycelt werden können. Ein Rücknahmesystem muss etabliert sein. Im Abfallkonzept ist darzustellen, wie mit PVC umgegangen wird.
- Herstellereklärungen zu Emissionswerten sind vorzulegen.
- Die Einhaltung von Gesundheits- und Arbeitsschutzstandards bei der Verarbeitung von PVC-Produkten sind zu berücksichtigen.

Nachweis: Dokumentation zur Notwendigkeit und Ausmaß (Menge) des PVC-Einsatz, Herstellereklärung, Produktdatenblätter, Rücknahme- und Abfallkonzept, Dokumentation Arbeits- und Gesundheitsschutz

4.1.4.2 Ausnahme für expandiertes Polystyrol (EPS)

Prinzipiell ist die Verwendung von expandiertem Polystyrol (EPS) durch entsprechenden Unterbau zu vermeiden. Es ist aktiv nach umweltfreundlicheren Alternativen zu PVC zu suchen und deren Einsatz zu forcieren. Sollten keine Alternativen vorhanden oder für den vorhergesehenen Einsatz (technisch, finanziell) nicht einsetzbar sein, ist die Verwendung von Polystyrol unter folgenden Bedingungen gestattet.

- Der Einsatz von EPS muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Der Einsatz von EPS ist generell auf langlebige Einsatzbereiche beschränkt.
- Alle EPS-Produkte müssen frei von schädlichen Additiven wie Flammenschutzmitteln auf Basis von HBCD (Hexabromcyclododecan) sein. Stattdessen sind umweltfreundliche Alternativen zu verwenden, die keine toxischen Emissionen verursachen. Eine Bestätigung, dass keine Substances of Very High Concern (SVHCs)¹² im Ausmaß von über 0,1 Masseprozent enthalten sind, ist zu erbringen.
- Die EPS-Produkte müssen am Ende ihrer Lebensdauer recycelt werden können. Ein Rücknahmesystem muss etabliert sein. Im Abfallkonzept ist darzustellen, wie mit EPS umgegangen wird.
- Herstellereklärungen zu Emissionswerten sind vorzulegen.
- Schnittabfälle sind bestmöglich, etwa durch Einsatz von CNC-Fräsen, zu minimieren.

¹⁹ SVHC-Liste zum Zeitpunkt der Beantragung. Abrufbar hier: [Candidate List of substances of very high concern for Authorisation - ECHA](#)

- Die Einhaltung von Gesundheits- und Arbeitsschutzstandards bei der Verarbeitung von PVC-Produkten ist sicherzustellen.

Nachweis: Dokumentation zur Notwendigkeit und Ausmaß (Menge) des EPS-Einsatz, Herstellererklärung, Produktdatenblätter, Rücknahme- und Abfallkonzept, Dokumentation Arbeits- und Gesundheitsschutz

4.1.5 Textilien (außer Boden)

Textilien aus Kunststoff entsprechen den ~~Kriterien~~ in Punkt 4.1.4 definierten Anforderungen oder sind bestehen zu 100% aus rezyklierten PET Fasern.

Im Hinblick auf Flammschutz sind nur ÖKO-Tex konforme Flammschutzmittel zulässig

Alle für die auszuzeichnenden Stände und Dekorationsbauten verwendeten Textilien aus pflanzlichen Naturfasern, Wolle und sonstigen tierischen Fasern entsprechen den Anforderungen zu Pestiziden des Oeko-Tex® Standard 100²⁰. Für den unvermeidlichen Einsatz von nicht diesen Anforderungen entsprechende Textilien muss im Rahmen der Zertifizierung dokumentiert werden, welchen Zweck das zum Einsatz gelangende Textil (Dekorationsstoff, Bühnentextil,...) hat und gewährleistet sein, dass beim Einsatz kein maßgeblicher Hautkontakt vorliegt. Umweltfreundlichen, ressourcenschonenden Textilien ist jedenfalls der Vorzug zu geben.

Nachweise: Herstellererklärung, Produktdatenblätter, Eigendokumentation

oder

Textilien tragen eines der folgenden Kennzeichen:

- EU-Ecolabel für Textilien²¹
- Österreichisches Umweltzeichen für Textilien²²
- Qualitätszeichen Naturtextilien²³
- Oeko-Tex® Standard 100²⁴

Nachweis: Zertifikat

4.1.6 Textile Bodenbeläge/Teppiche

Textile Bodenbeläge aus Kunststoff sind aus 100% rezykliertem Polypropylen, Polyamid oder Polyethylen und werden wieder vollständig rezykliert.

Nachweis: Herstellerangaben, Vertrag mit Verwerter.

²⁰ https://www.oeko-tex.com/importedmedia/downloadfiles/STANDARD_100_by_OEKO-TEX_R_-_Standard_de.pdf OEKO-TEX STANDARD 100 Standard EN DE.pdf

²¹ <http://ec.europa.eu/ecat/>

²² <https://www.umweltzeichen.at/de/für-interessierte/der-weg-zum-umweltzeichen/antragsinfos-textilien-uz-69-eco-016>

²³ <http://naturtextil.de/de/qualitaetszeichen/>

²⁴ <https://www.oeko-tex.com/>

Textile Bodenbeläge aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen haben einen Recyclatanteil von mindestens 50% und werden wieder dem Recycling zugeführt.
Nachweis: Herstellerangaben, Vertrag mit Verwerter.

oder

Die Teppichfliesen oder der Teppich werden mehrfach verwendet.²⁵
Nachweis: Technischer Plan, Begehung im Betrieb

oder

Der textile Bodenbelag trägt ein Umweltzeichen nach ISO Typ I²⁶.
Nachweis: Produktbenennung und Zertifikatsnummer

oder

Der textile Bodenbelag trägt das GUT (Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e. V.) Teppichsiegel²⁷.

Nachweis: Zertifikatsnummer

oder

Der textile Bodenbelag entspricht zumindest den Anforderungen an die Schadstoffe und Emissionsgrenzwerte der GUT²⁸.

Nachweis: Gutachten eines unabhängigen Prüfinstitutes.

Polyurethan-Schaumteile dürfen nur enthalten sein, wenn sie ohne FKW, FCKW oder H-FCKW als Treibmittel erzeugt wurden.

Nachweis: Herstellerangaben

4.1.7 Sonstige Bodenbeläge

Sonstige Bodenbeläge (z.B. Laminat, elastische Fußbodenbeläge, etc.) tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I²⁹. *Nachweis: Produktbenennung und Lizenznummer*

oder

entsprechen zumindest den Anforderungen der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie-UZ 5607 für Holz, Holzwerkstoffe und Fußbodenbeläge ~~oder~~

²⁵ Teppichfliesen, die bereits im Besitz des Unternehmens sind, müssen nur bei Neuanschaffung den Kriterien entsprechen (Herstellerangaben).

²⁶ z.B. [Blauer Engel emissionsarme textile Bodenbeläge RAL UZ 128](#), [Nordic Ecolabel 029 Floor Coverings](#),...

²⁷ http://pro-dis.info/about_gut.html?&L=1

²⁸ erhältlich unter <http://pro-dis.info/chemicals.html> und <http://pro-dis.info/emission-test>

²⁹ z.B. Richtlinie UZ 56 Fußbodenbeläge oder Richtlinie des Blauen Engels Elastische Bodenbeläge RAL-UZ 120, emissionsarme Bodenbeläge RAL-UZ 176).

aus Holz, des der UZ 42 für Elastische Fußbodenbeläge, des Blauen Engels (DE-UZ 120 für Elastische Bodenbeläge RAL-UZ 120, emissionsarme, des Blauen Engels DE-UZ 176 für Emissionsarme Bodenbeläge RAL-UZ 176), oder vergleichbaren Richtlinien von ISO Typ 1 Label (z.B: EU Ecolabel, Nordic Swan).

Nachweis: Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle.

4.1.8 Karton

Karton als Standbaumaterial/Stand- oder Dekorationsbaumaterial enthält mindestens 70% Rezyklatanteil.

Nachweis: Produktdatenblatt, Herstellererklärung

4.1.9 Farben, Lacke und Lasuren

Umweltfreundliche Farben werden eingesetzt. Das sind Farben mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I³⁰, z.B. Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel oder EU-Ecolabel, oder mit dem Natureplus-Zeichen bzw. gelistet in IBO Baubook – Kriterien (<http://www.baubook.info>) für eine bauökologisch optimierte Ausschreibung. Farbreste werden für weitere Produktionen aufgehoben.

Nachweis: Produktbenennung und Lizenznummer

oder

Lacke und Lasuren entsprechen den Bestimmungen der Richtlinie Österreichisches Umweltzeichen UZ 01 Lacke oder dem Blauen Engel für Schadstoffarme Lacke RAL-UZ 12a.

Nachweis: Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle.

Ergänzende Empfehlung: Sprühfarben sollen vermieden und daher nicht neu beschafft werden werden.

4.1.10 Gefährliche Substanzen in Materialien

Zusätzlich zu den in 4.2.1 und 4.2.2 formulierten Anforderungen dürfen generell Materialien und Produkte nicht neu beschafft werden, die folgende gefährliche Substanzen enthalten:

- Phthalate
- Bisphenol A
- Isocyanate (z.B. im Montageschaum),
- flammhemmende Ausrüstung (bromierte Flammschutzmittel sind auf keinen Fall zulässig)
- PFAS (z.B. imprägnierte Textilien)

³⁰ z.B. Österreichisches Umweltzeichen UZ 01 Lacke, Blauer Engel für Schadstoffarme Lacke RAL-UZ 12a oder vergleichbaren Siegeln wie dem EU Ecolabel oder Nordic Swan.

- PVC (z.B. Bodenbelag aus Vinyl, Kunststoffbeschichtungen – siehe 4.1.4.1)

Nachweis: Produktdeklaration, Herstellererklärung

4.1.94.1.11 Weitere Materialien ohne besondere Anforderungen

- Kunstharzgebundene Mineralstoffplatten
- HDL/HPL-Platten
- Glas
- Natursteinplatten
- Acrylglas

Bei allen Materialien muss auf prinzipielle Recyclingfähigkeit geachtet werden.

4.2 Hilfsstoffe - Umwelt und Gesundheitskriterien

4.2.1 Allgemeine Regelungen für ~~Hilfs- und Einsatzstoffe~~chemische Gemische

Hilfsstoffe sind Alle Stoffe und Gemische, die zur Herstellung der Produkte eingesetzt werden (z.B. Kleber, sind der begutachtenden Prüfstelle bekannt zu geben. Dazu zählen zum Beispiel Lacke etc.), Farben oder Klebstoffe.

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter (Datum max.2 Jahre zurückliegend) gemäß REACH-Verordnung [6] sind in deutscher oder englischer Sprache³¹ der begutachtenden Prüfstelle zu übermitteln bzw. dem Gutachten beizulegen.

4.2.2 Kriterien zu den Gefährlichkeitsmerkmalen von Chemikalien

Die nachfolgenden Kriterien betreffen die Gefährlichkeitsmerkmale von Chemikalien laut CLP und REACH-Verordnung sowie Regelungen im ArbeitnehmerInnenschutz.

Erläuterung:

Scheint ein Stoff mit einer der genannten Gefahrenkategorien in **Tabelle 1 genannten Gefährlichkeitsmerkmale** unter Punkt 3.1 des Sicherheitsdatenblattes auf, ist der Stoff oder das Gemisch (üblicherweise) nicht zulässig. Das kann unter den genannten Konzentrationsgrenzen sein, da es für viel ~~Stoffe, die in~~ spezifische Konzentrationsgrenzen gibt.

Bei Umweltgefahren mit den H-Sätzen H400, H410, H411, H420 sind die spezifischen Konzentrationsgrenzen nicht zu berücksichtigen, d.h. hier gelten die Grenzwerte in der Tabelle streng. Daher müssen die genannten Konzentrationsgrenzen für diese Gefahren immer geprüft werden.

Es gilt:

³¹ Bei einer Abgabe in Österreich müssen die Sicherheitsdatenblätter gemäß § 25 (4) ChemG 1996 ohnehin in deutscher Sprache verfasst sein. Bei Produktionsstätten außerhalb von Österreich muss für das Gutachten zumindest die englische Fassung zur Verfügung gestellt werden.

~~In eingesetzten chemischen Gemischen dürfen Stoffe, die in folgende H-Sätze nach CLP-Verordnung (CLP-VO) [7] laut Anhang 1, Tabelle 1 eingestuft sind, dürfen in Reinform nicht verwendet werden; in zugesetzten Gemischen dürfen sie in Summe oder entsprechend genannt sind, zu maximal zu den in Tabelle 1 angeführten Grenzwerten enthalten sein, außer es wurde in der CLP-VO ein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt - dann gilt der niedrigere Wert als Grenzwert. Lediglich die Grenzwerte für „Umweltgefahren“ mit den Gefahrenhinweisen H400, H410, H411, H420 haben generelle Gültigkeit.~~

~~Halogenierte organische Verbindungen dürfen weder in der Herstellung eingesetzt werden, noch im Produkt enthalten sein.³²~~

~~Nachweis: Bekanntgabe aller Stoffe und Gemische, die zur Herstellung des Produkts eingesetzt werden; Aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung [8].~~

~~Für Produkte, die nach einer Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens, oder dem deutschen Blauen Engel ausgezeichnet sind, gelten die o.g. Anforderungen als erfüllt.~~

~~4.2.2 Spezifische Regelungen für Hilfsstoffe~~

~~Zusätzlich zu den Anforderungen in 4.2.1 gelten folgende Kriterien:~~

Flammschutzmittel

~~Halogenierte Flammschutzmittel und Antimonoxide dürfen in den Bauteilen/Materialien nicht enthalten sein.³³~~

~~Tabelle 1: Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien und zugehörige allgemeine Grenzwerte~~

<u>Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien</u>	<u>Allgemeiner Grenzwert in Gewichts%</u>
<u>Akut toxisch der Kategorien 1, 2 oder 3</u>	-
<u>H300: Akut Tox. oral Kat.1 und 2</u>	<u>0,1</u>
<u>H310: Akut Tox. dermal Kat.1 und 2</u>	
<u>H330: Akut Tox. inhalativ Kat.1 und 2</u>	
<u>H301: Akut Tox. oral Kat. 3</u>	<u>0,1</u>
<u>H311: Akut Tox. dermal Kat. 3</u>	
<u>H331: Akut Tox. inhalativ Kat. 3</u>	
<u>Toxisch für spezifische Zielorgane (STOT) der Kategorien 1 oder 2</u>	-
<u>H370: STOT einmalig Kat. 1</u>	<u>1,0</u>
<u>H371: STOT einmalig Kat. 2</u>	
<u>H372: STOT wiederholt Kat. 1</u>	
<u>H373: STOT wiederholt Kat.2</u>	
<u>Karzinogenität</u>	-
<u>H350, H350i: Kat. 1A, 1B</u>	<u>0,1</u>

³² zulässige Chlorverunreinigungen max. 0,002 Massen%

³³ Sollte die Zugabe von Flammschutzmitteln nötig sein, so sind anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydrat o.ä.) oder Blähgraphit einzusetzen.

<u>H351: Kat.2</u>	<u>0,1</u>
<u>Keimzellmutagenität</u>	-
<u>H340: Kat. 1A, 1B</u>	<u>0,1</u>
<u>H341: Kat.2</u>	<u>1,0</u>
<u>Reproduktionstoxizität</u>	-
<u>H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df: Kat. 1A, 1B</u>	<u>0,1</u>
<u>H361f, H361d, H361fd: Kat.2</u>	<u>0,1</u>
<u>H362: Reproduktionstoxisch auf oder über die Laktation</u>	<u>0,1</u>
<u>Sensibilisierend</u>	-
<u>H334: Sens. der Atemwege Kat. 1 und 1B</u>	<u>0,1</u>
<u>H334: Sens. der Atemwege Kat. 1A</u>	<u>0,01</u>
<u>H317: Sens. der Haut Kat. 1 und 1B</u>	<u>0,1</u>
<u>H317: Sens. der Haut Kat. 1A</u>	<u>0,01</u>
<u>Umweltgefahren</u>	-
<u>H400: Akut gewässergefährdend</u>	<u>1,0</u>
<u>H410: Chronisch gewässergefährdend Kat. 1</u>	<u>1,0</u>
<u>H411: Chronisch gewässergefährdend Kat. 2</u>	<u>1,0</u>
<u>H420: Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre</u>	<u>0,1</u>
<u>Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist. Diese werden im Sicherheitsdatenblatt als SVHC oder Kandidatenstoffe bezeichnet.</u>	<u>0,1</u>
<u>EUH380: Kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen.</u>	<u>0,1</u>
<u>EUH381: Steht in dem Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen</u>	<u>0,1</u>
<u>EUH430: Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen</u>	<u>0,1</u>
<u>EUH431: Steht in dem Verdacht, endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen</u>	<u>0,1</u>
<u>Persistente Umweltschadstoffe</u>	-
<u>Stoffe, die als PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend) eingestuft sind (REACH, Anhang XIII)2.</u>	<u>0,1</u>
<u>EUH440: Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen</u>	<u>0,1</u>
<u>EUH441: Starke Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen</u>	<u>0,1</u>
<u>EUH450: Kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen</u>	<u>0,1</u>
<u>EUH451: Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen</u>	<u>0,1</u>

Nachweis: Produktdokumentation, Herstellererklärung

~~Der Einsatz von halogenierten Flammschutzmitteln und Antimonoxiden beim Standbau ist nicht zulässig.~~

~~Nachweis: Eigendeklaration des Lizenznehmers~~

Oberflächenbehandlungsmittel und -beschichtungen

Öle und Wachse:

Der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)³⁴ der zur Beschichtung verwendeten Öle und Wachse darf maximal 10 w/w% (Gewichtsprozent) betragen [9]. *Nachweis: Produktdeklaration, Herstellererklärung*

Lacke und Lasuren:

~~Lacke und Lasuren tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I³⁵.~~

~~Nachweis: Produktbezeichnung und Lizenznummer.~~

~~oder~~

~~Lacke und Lasuren entsprechen den Bestimmungen der Richtlinie Österreichisches Umweltzeichen UZ 01 Lacke oder dem Blauen Engel für Schadstoffarme Lacke RAL UZ 12a.~~

~~Nachweis: Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle.~~

Kunststoffbeschichtungen:

~~Beschichtungen, Kunststoffkaschierungen oder Kantenschutz aus Kunststoff dürfen keine halogenierten organische Verbindungen enthalten.~~

~~Nachweis: Produktdeklaration; Herstellererklärung~~

4.3 Beleuchtung

Die Beleuchtung des Messestand- bzw. Dekorationsbaus erfolgt ausschließlich mit LED und HQI Lampen.

Nachweis:

Technischer

Entwurf.

4.4 Mobiliar

Wenn mit dem Messestand oder dem Dekorationsbau auch Mobiliar vermietet wird, muss es langlebig und robust sein und wiederverwendet werden. Das vermietete Mobiliar muss jeweils folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- Tische, Sessel, Regale, etc.: bei Neuanschaffung sind siediese entsprechend den e-g.in den Punkten 4.1.-4.3. definierten ökologischen Kriterien für Anforderungen an Materialien zu beschaffen.
- Kühlschränke: Neuanschaffungen entsprechen der besten verfügbaren Energieeffizienzklasse³⁶.
- Spülmaschinen: Neuanschaffungen entsprechen der besten verfügbaren Energieeffizienzklasse
- Geschirr: es wird ausschließlich Mehrweggeschirr vermietet.

³⁴ Es gilt die VOC-Definition gemäß DecoPaint- Richtlinie: Flüchtige organische Verbindungen mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.

³⁵ z.B. Österreichisches Umweltzeichen UZ 01 Lacke, Blauer Engel für Schadstoffarme Lacke RAL UZ 12a

³⁶ <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Umwelt-und-Energie/Energie-und-Klima/Energieeffizienz/EU-Energielabel.html>

- Reinigungsmittel für Spülmaschinen sind mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I³⁷ ausgezeichnet oder sind in der Datenbank „ökorein“³⁸ von „die umweltberatung“ gelistet.
- Beim Ausschütten von Kaffee oder Tee kommen keine Portionsmaschinen mit Einweg-Einzelpartionsverpackungen zum Einsatz (ausgenommen kompostierbare Pads ohne Folien-Umverpackung).
- Displays/Bildschirme/PC/Laptops entsprechen bei Neuanschaffung der besten aktuell gültigen Energieeffizienzklasse oder sind TCO³⁹ ausgezeichnet oder in „topprodukte“⁴⁰ als Gold oder Silber Standard gelistet.
- Müllbehälter müssen je nach Anforderung für 3-5 Fraktionen Trennmöglichkeiten bieten (Papier, Glas, Kunststoff, ~~Glas~~, /Metall, Restmüll).
- Mobile Dekoration: Materialien zur Dekoration des Messestands oder des Dekorationsbaus sind wiederverwendbar und werden wiederverwendet und entsprechen den o.g. Kriterien für Materialien.

Nachweis: Eigendeklaration, Bestandsprüfung im Betrieb

4.5 Verpackung

Verpackung im Lager und beim Transport:
~~Der Einsatz von Einwegfolien wird auf ein Mindestmaß begrenzt, begründet und beschrieben.~~

Es wird versucht, den Einsatz von Einwegfolien zu vermeiden und nur für den Fall, dass keine geeignete Alternative verfügbar ist, auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen und den unvermeidbaren Einsatz zu begründen und zu beschreiben.

Verpackung vor Ort:

Nach dem Aufbau des Stands /Dekorationsbau werden keine Einweg-Kunststofffolien verwendet, um den Stand bzw. /Dekorationsbau vor Staub/Schäden zu schützen.

Nachweis: Eigendeklaration

³⁷ Umweltzeichen nach ISO Typ I sind extern vergebene Umweltzeichen mit Überprüfung durch unabhängige Dritte (z.B.: Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan etc.).

³⁸ www.oekorein.at

³⁹ <http://tcodevelopment.com/tco-certified/>

⁴⁰ <http://www.topprodukte.at/>

4.6 Transport

4.6.1 Mobilitätskonzept für das zertifizierte Projekt:

Es ist ein Mobilitätskonzept für alle Einsätze des Standes / Dekorationsbau vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie erforderliche Fahrten optimiert ~~und werden.~~ Durch das Mobilitätskonzept erfolgt die Berechnung sowie ein Monitoring der durch die Fahrten anfallenden Emissionen eingespart werden. (CO₂ Äquivalente auf Basis des Treibstoffeinsatzes). Das Konzept enthält Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung bzw. Reduktion von Emissionen.

Es beinhaltet weitere zumindest eines der folgenden Kriterien:

- Der Transport wird nach der Umweltzeichen Richtlinie UZ 66 „Emissionsarme Transportsysteme“⁴¹ durchgeführt.
- Es werden Mobilitäts-/Logistikpartner ausgewählt, die nach der Richtlinie UZ 66 Emissionsarme Transportsysteme zertifiziert sind.
- Das Unternehmen organisiert ein gemeinsames Fahrzeug für das Auf-/Abbauteam (Mannschaftsfahrzeug, „Tour Bus“).
- Das Unternehmen organisiert zumindest für eine Fahrt ein Elektrofahrzeug oder Hybridfahrzeug.
- ~~Für Lieferfahrten für An-/Abbau erfolgt eine CO₂-Kompensation.~~
- ~~Es werden Mobilitäts-/Logistikpartner ausgewählt, die nach der Richtlinie UZ 66 Emissionsarme Transportsysteme zertifiziert sind.~~
- Es werden LKWs mit EURO-NORM 6 gemietet nach aktueller Abgasnorm Euro eingesetzt.
- Im Unternehmen angestellte Fahrer:innen nehmen regelmäßig an Fahrtrainings zu Sprit sparendem Fahren teil.
- ~~Im Partnerunternehmen gibt es ein Mobilitätskonzept zur logistischen Optimierung und Vermeidung von Fahrten, das ein Monitoring und die Berechnung von CO₂-Äquivalenten pro Fahrt mit einschließt. Das Konzept enthält Maßnahmen zur zukünftigen Reduktion der Emissionen.~~

Nachweis: Mobilitätskonzept und entsprechende Unterlagen des Partnerunternehmens.

4.6.2 Eigener Fuhrpark

Hat das Unternehmen einen eigenen Fuhrpark, gelten die Bestimmungen unter Punkt 6.4 „Unternehmen und Produktion“.

4.6.3 Transporte ins Ausland

Wird der Messestand / Dekorationsbau (auch) ins Ausland transportiert, muss abgewogen und begründet werden, welcher Transport der umweltfreundlichste ist und

⁴¹https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2066/Long/UZ66_Richtlinie_emissionsarme_Transportsysteme_2015_r.1.pdf

ob für Auf- und Abbauarbeiten auf PartnerInnen vor Ort zurückgegriffen werden kann, um unnötige Fahr- oder Flugkilometer zu vermeiden.

Nachweis: Mobilitätskonzept

4.7 Lagerung

Die einzulagernden Bauteile/Materialien/Mobiliar sind sachgerecht zu lagern und wenn nötig zu warten, um einen möglichst langen Einsatz zu gewährleisten.

Bei der Reinigung der einzulagernden Bauteile/Materialien/Mobiliar werden ausschließlich Produkte mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I⁴² oder aus der Datenbank „ökorein“⁴³ von „die umweltberatung“ verwendet.

Es werden keine Pestizide gegen Insektenbefall oder Fraßschutz verwendet.

Nachweis: Begehung im Betrieb

⁴² Umweltzeichen nach ISO Typ I sind extern vergebene Umweltzeichen mit Überprüfung durch unabhängige Dritte (z.B.: Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan etc.).

⁴³ www.oekorein.at

5 Information an KundInnen (Deklaration)

Folgende Informationen über ~~das ausgezeichnete Produkt~~ den ausgezeichneten Stand oder Dekorationsbau sind, für jede/n Interessent/in leicht einsehbar, zu deklarieren:

- Modellbezeichnung
- Das Logo des Österreichischen Umweltzeichens in den dafür zulässigen Varianten
- Verwendete Werkstoffe und deren Umweltqualität
- Service-Leistung(en) (Wartung; Reparatur etc...)
- Für Messestandbauten zusätzlich: Allgemeine Empfehlungen zum umweltfreundlichen Betrieb des Standes (siehe Anhang 21)

Nachweis: Vorlage der Deklaration; Angabe wo die Deklaration zu finden ist.

6 Unternehmen und Produktion

Die Produktionsstätte ist jener Ort, ~~wo das Produktan dem der Messestand oder der Dekorationsbau~~ zum überwiegenden Teil hergestellt wird.

6.1 Behördliche Auflagen und Gesetze

Alle behördlichen Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ~~ArbeitnehmerInnenschutzArbeitnehmer:innenschutz~~ betreffend, sind einzuhalten.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen (Betriebsanlagengenehmigung). Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.

~~Nachweis: Bestätigung des Antragstellers.~~

Nachweis: Bestätigung des Antragstellers.

6.2 Abfallwirtschaft

Ein ~~aktuelles~~aktuell ~~gültiges~~ Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz ist vorzulegen [10]. Die darin vorgesehenen Maßnahmen werden laufend umgesetzt. Das AWK umfasst auch die Büroräumlichkeiten und deren Abfälle.

Nachweis: AWK und Betriebsbegehung

6.3 Mobilitätskonzept

~~Ein Mobilitätskonzept ist vorzulegen. Es beinhaltet insbesondere die logistische Optimierung und Vermeidung von Fahrten, ein Monitoring und die Berechnung von CO₂-Äquivalenten pro zertifiziertem Stand. Das Konzept enthält geplante und bereits durchgeführte Maßnahmen zur zukünftigen Reduktion der Emissionen.~~

Ein Mobilitätskonzept laut 4.6.1 ist vorzulegen.

Nachweis: Mobilitätskonzept

6.4 Eigener Fuhrpark

~~Falls ein eigener~~Zum Fuhrpark besteht, gelten für Neuanschaffungen die folgenden Bestimmungen:

- ~~• Verbrennungsmotoren, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, müssen in Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen die Emissionsstandards EURO 6 erfüllen.~~

Diese können auch nicht motorisierte Fahrzeuge müssen auch mit lärmarmen und spritsparenden Reifen ausgerüstet sein

Bei Fahrzeugen ab 3,5 Tonnen Gesamtgewicht müssen Verbrennungsmotoren, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, die Emissionsstandards EURO 6 erfüllen.

Diese wie Personen- oder Lastenfahräder gezählt werden. Neu anzuschaffende Kraft-Fahrzeuge müssen mit lärmarmen Reifen ausgerüstet und aerodynamisch optimiert sein.

batterie- oder brennstoffzellenelektrische Fahrzeuge im Fernverkehr müssen über ein Telematiksystem verfügen sein oder zumindest der aktuellen Abgasnorm Euro entsprechen.

Weiters gilt, dass die Fahrzeuglenker Alle verwendeten Lastkraftwagen (zulässiges Gesamtgewicht >3,5 Tonnen) im Fuhrpark müssen mindestens Abgasnorm Euro 5 erfüllen (ausgenommen Fahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik).

Ein Verzeichnis des Fuhrparks und der regelmäßig genutzten Fahrzeuge ist inklusive der Darstellung der Abgasnorm Euro zu erstellen.

Falls drei oder mehr Kraft-Fahrzeuge im Fuhrpark vorhanden sind, ist mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu erfüllen:

- Im eigenen Fuhrpark ist zumindest ein batterie- oder brennstoffzellenelektrisches Fahrzeug vorhanden.
- An allen eigenen Ladestationen wird zu 100% Grüner Strom gemäß den Anforderungen der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 „Grüner Strom“ eingesetzt.
- Das Unternehmen übernimmt die Kompensation der gesamten durch die innerbetriebliche Mobilität in den letzten zwölf Monaten angefallenen CO₂-Emissionen und informiert die Mitarbeitenden intern.
- Die FahrzeuglenkerInnen müssen ein Spritspartraining absolviert haben müssen und die Verbrauchsdaten bzw. Einsparungen müssen über ein Controlling-System jährlich evaluiert werden.

• Eigene Maßnahme

Nachweis: Zulassungsscheine, Besättigungen Verzeichnis des Fuhrparks inklusive Darstellung der Abgasnorm Euro vorzulegen. Weitere Unterlagen und Fotos zur Umsetzung sind vorzulegen, z.B. Bestätigung der CO₂- Kompensation, Bestätigung über absolvierte Spritspartrainings

6.5 Umweltfreundliche Unternehmensführung

6.5.1 Das Strom

Der Lizenznehmer / das Unternehmen ~~bezieht~~deckt seinen Strombedarf zu 100% ~~Grünen~~mit Strom ~~gemäß den Kriterien~~, der ~~den Anforderungen der Umweltzeichen Richtlinie UZ 46~~⁴⁴. **"Grüner Strom"** entspricht.

Ebenso ~~Hat das Unternehmen einen vertraglich befristeten, nicht kündbaren Stromliefervertrag, der diese Anforderung nicht erfüllt, muss diese Anforderung bei Neuvergabe des Liefervertrags umgesetzt werden~~.

Nachweis: ~~nur Büropapiere~~

~~Stromliefervertrag und Stromrechnung mit einer ~~genauer~~ Tarifbezeichnung. Der Tarif muss als UZ 46 Tarif auf <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/gr%C3%BCne-energie> gelistet sein.~~

~~Falls **Eigenstrom aus erneuerbaren Energieträgern** produziert wird, gilt diese Anforderung für den selbst produzierten Anteil vom Gesamtverbrauch als erfüllt.~~

Wenn aus folgenden Gründen kein Strom bezogen werden kann, der den ~~Anforderungen der Umweltzeichen nach ISO Typ 1~~⁴⁵ Richtlinie UZ 46 "Grüner Strom" entspricht:

1. ~~UZ 46 Strom ist nicht oder aus 100% Recyclingpapier verwendet. nicht in ausreichenden Mengen verfügbar~~
2. ~~keine Wahlmöglichkeit des Stromlieferanten durch UZ-Lizenznehmer~~

muss dies und das Bemühen, zum ehestmöglichen Zeitpunkt UZ 46 Strom zu ~~beziehen, dokumentiert werden. Für diesen Fall ist die Anforderung gemäß Pkt. 6.5.1.1 „Alternativbezug Strom“ zu erfüllen.~~

Nachweis: ~~Bei allen Druckaufträgen ist eines der beiden folgenden Kriterien zu erfüllen~~⁴⁶:

- ~~Druckaufträge an Druckereien werden nach der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens für Druckwerke (UZ24) oder des EU-Ecolabels (ECO 028) erzeugt.~~
- ~~Das verwendete Papier bei externen Druckaufträgen (z.B. für Prospekte, Briefpapier, Programme, Kuverts etc.) trägt ein Umweltzeichen nach ISO Typ 1 oder ist aus 100% Recyclingpapier oder ist mindestens total chlorfrei gebleicht (TGF) oder in der Datenbank für Ökologische Druckpapiere von Ökokauf Wien gelistet.~~

⁴⁴ https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2046/Long/Uz46_R5.0a_Richtlinie_Gruener%20Strom_2018.pdf

— Für jederzeit kündbare Stromverträge gilt für bestehende Lizenznehmer eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021.

— Hat das Unternehmen einen vertraglich befristeten, nicht kündbaren Liefervertrag, muss dieses Kriterium erst bei Neuvergabe des Liefervertrags berücksichtigt werden.

⁴⁵ ISO-Typ 1: z.B. Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan

⁴⁶ Bestehende Verträge sind davon nicht betroffen, bei Neuausschreibungen wird das Kriterium berücksichtigt.

Das Lizenz nehmende Unternehmen setzt mindestens zwei der folgenden Punkte in Arbeitsbereich „Büro“ um:

Mindestens 50%_

- Anbotseinholungen bei Stromanbieter bzw. Anschreiben an Dritte, die den Stromliefervertrag abschließen, in dem der Bezug von UZ-46 Strom gefordert wird
- Rückmeldung des Stromanbieters / des Dritten mit Begründung, dass und warum kein UZ 46 Strom verfügbar ist
- Stromliefervertrag und Stromrechnung aus denen die Nachweise gemäß Pkt. 6.5.1.1 hervorgehen

6.5.1.1 Alternativbezug Strom

Der Lizenznehmer bezieht

1. Strom bei einem Ökostromhändler
2. Strom der zu 100% aus erneuerbaren Quellen stammt
3. Strom der gemeinsam mit Herkunftsnachweisen gehandelt wird

Nachweis: Stromliefervertrag und Stromrechnung

- ad 1. Stromkennzeichnung Versorgermix "Technologie" 100% erneuerbare Energieträger
- ad 2. Stromkennzeichnung „Produktkennzeichnung“ "Technologie" 100% erneuerbare Energieträger
- ad 3. Stromkennzeichnung Produktkennzeichnung "Gemeinsamer Handel" - 100% der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise werden gemeinsam mit der elektrischen Energie gehandelt

6.5.2 Beschaffung

Für die Neubeschaffung von Produkten zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen muss ein Konzept zur nachhaltigen Beschaffung vorgelegt werden (orientiert am „Aktionsplan nachhaltige Beschaffung“ - <https://www.nabe.gv.at/>).

Dieses Konzept muss sicherstellen, dass bei der Beschaffung vorrangig Produkte ausgewählt werden, die über eine Umweltzertifizierung nach ISO Typ I verfügen.

Sollten keine Produkte mit einer Umweltzertifizierung ISO Typ I beim Kauf verfügbar sein, muss aus dem Konzept darüber hinaus hervorgehen, welche alternativen Zertifizierungen oder Bewertungssysteme für die Beschaffung angewendet werden, die ebenfalls hohe nachhaltige Standards garantieren (z.B. Second Hand Produkte, „Klimaaktiv – Produktzertifikate“).

<https://www.klimaaktiv.at/energiesparen/tourismus/produktzertifizierungen/produktzertifikate.html>

entsprechenden Produkten wird nachweislich dem beauftragten Reinigungsunternehmen gegenüber angeregt.

- **Getränke und Lebensmittel für die Kaffeeküche**

Wenn im internen Bereich des Unternehmens, beispielsweise in der Kaffeeküche oder für Besprechungen, Lebensmittel gemeinsam eingekauft und verwendet werden (z.B. Kaffee, Tee, Milch, Zucker), werden regelmäßig auf jeden Fall Milch in Bio-Qualität und Kaffee in Bio- und/oder fair gehandelter Qualität eingekauft sowie zumindest zwei weitere Produkte regional und/oder biologisch und/oder fair gehandelt beschafft. Es wird auf die Verwendung von Getränke-Mehrwegprodukten geachtet und auf Einzel-Portionsverpackungen auch bei Warmgetränken verzichtet (ausgenommen kompostierbare Einzel-Portionsverpackungen).

Nachweise: Ein Beschaffungskonzept mit Leitlinien für die verschiedenen Bereiche ist vorzulegen. Dokumentationen (z.B. Verträge, Rechnungen, Fotos) zu den jeweiligen Anforderungen sind vorzulegen.

~~Nachweis: Begehung im Betrieb, Daten und Unterlagen zu den gesetzten Maßnahmen wie z.B. Rechnungen, Gerätelisten, Bestätigungen, Hinweise sind vorzulegen.~~

~~Für Produktionsstätten, die nach EMAS Verordnung [11] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.~~

~~Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [12] zertifiziertes Umweltmanagementsystem können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.~~

7 Kommunikation der Auszeichnung am Produkt

Der Stand/Messestand- bzw. Dekorationsbau darf ausschließlich folgendermaßen gekennzeichnet sein:

Am Messestand- oder Dekorationsbau ist vor Ort ein Plakat oder Schild anzubringen, das mindestens die Größe 25 x 25cm cm hat. Darauf ist deutlich lesbar anzuführen:

- Das Logo des Österreichischen Umweltzeichens in der zulässigen Variante.
- Lizenznummer und Name des Herstellers.
- Aufschrift: „Messestand / Dekorationsbau (z.B. Kulisse) produziert nach den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens Richtlinie 75 Messestandbau-Messestand- und Dekorationsbau. Die Umweltauszeichnung bezieht sich ausschließlich auf die Herstellung des Messestandes /der Kulisse / des Ausstellungsbaus/des Dekorationsbaus.“

Die Umweltzeichenzertifizierung des Dekorationsbaus darf – sofern der auftraggebende Kunde selbst auch Umweltzeichen-Lizenznehmer ist (also z.B. ein umweltzeichenzertifiziertes Theater oder eine umweltzeichenzertifizierte Filmproduktionsfirma) auch beispielsweise im Abspann (TV-/Film-Produktion) oder am Theaterzettel kommuniziert werden.

8 Vertragliche Vereinbarung mit KundInnen ~~für individuelle Stände~~

Mit KundInnen, die einen Messestand- oder Dekorationsbau nach dieser Richtlinie bestellen, sind im Auftrag/Vertrag, zusätzlich zu den üblichen Vertragsinhalten, folgende Punkte aufzunehmen:

- Mehrfachnutzung des ~~Messestandes: Wie oft wird der~~ Messestand ~~voraussichtlich genutzt werden (-/Dekorationsbaus: voraussichtliche/fixierte Einsatzzahl des Messestand-/Dekorationsbaus sowie~~ Nutzungsperiode⁴⁷?
- Mindestens 80% des Standes/Messestand-/Dekorationsbaus⁴⁸ werden für alle Einsätze innerhalb der Nutzungsperiode verwendet.
- Vereinbarung über Einlagerung, Service, Wartung (inkl. Reparatur, Ersatzteile) ~~des Messestand-/Dekorationsbaus~~
- Rücknahme, Nachnutzung und Entsorgung laut Richtlinie, insbesondere bei ressourcenintensiven Materialien (z.B. Aluminium)⁴⁹
- Die unmissverständliche Kennzeichnung des Standes laut Richtlinie, keine missbräuchliche Nutzung der Auszeichnung durch das ausstellende Unternehmen.
- ~~Bestätigung des Kunden/der Kundin, dass er/sie die Informationen zum umweltfreundlichen Betrieb des Standes erhalten hat.~~
- ~~Bestätigung des Kunden/der Kundin/~~ dass er/sie Informationen über das Österreichische Umweltzeichen und dessen Bedeutung erhalten hat.
- Bestätigung des Kunden, dass er/sie über die Umweltmerkmale des Standbaus nach dieser Richtlinie aufgeklärt wurde.
~~Nachweis: Vertrag/Vereinbarung~~
- Für Messestände: Bestätigung des Kunden/der Kundin, dass er/sie die Informationen zum umweltfreundlichen Betrieb des Messestandbaus erhalten hat.

~~Nachweis: Vertrag/Vereinbarung~~

⁴⁷ Die Nutzungsperiode ist jene Zeit, in der ein individuell gefertigter Stand/Messestand/Dekorationsbau als solcher oder mit leichten Veränderungen von einem Unternehmen für seine Messeauftritte verwendet wird. Dieser Zeitraum ist in der Vereinbarung mit dem Kunden festgehalten.

⁴⁸ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden (ohne Stoffbespannungen)

⁴⁹ Hier wird insbesondere auf die Rezyklierbarkeit und tatsächliches Recycling (siehe Punkt 1.2 und 2.4 der Richtlinie) Wert gelegt.

9 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datiertere Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden⁵⁰.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:
<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

[1] Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABl. L 150/206 vom 31. Mai 2023 idgF

[2] Recyclingholz-Verordnung 2012 – RecyclingholzV 2012,, BGBl. II Nr. 160/2012 idgF

[3] Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie (Recyclingholzverordnung) StF: BGBl. II Nr. 160/2012

[4] Forstgesetz 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF

[5] ÖNORM EN ISO 9000: 2015, Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe

[6] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR

[7] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

⁵⁰ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.

von Stoffen und Gemischen, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1–1355 idgF zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR) Text von Bedeutung für den EWR

[8] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1–1355 idgF

[9] Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung, ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 87–96

[10] Bundesministerium für ~~Landwirtschaft~~Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und ~~Tourismus~~Wasserwirtschaft, Leitfaden des ~~BMLRT~~BMLUK zum AWK abrufbar unter: <https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/betriebliche-abfallwirtschaft/konzepte/awkleitfaden.html>
<https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/abfallwirtschaftskonzept-leitfaden-zur-erstellung.html>

[11] Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1–45 idgF

[12] ÖNORM EN ISO 14001: 2015, Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung

ANHANG 1

Tabelle 1: Gefahrenhinweise (Gefahrenkategorien) und zugehörige allgemeine Grenzwerte.

— Liegen niedrigere spezifische Grenzwerte für bestimmte Stoffe vor, so gelten diese.

Gefahrenhinweise (Gefahrenkategorien)	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts% *
Akut toxisch der Kategorien 1, 2 oder 3	
H300 (Akut Tox. oral Kat. 1 und 2) H310 (Akut Tox. dermal Kat. 1 und 2) H330 (Akut Tox. inhalativ Kat. 1 und 2)	0,1
H301 (Akut Tox. oral Kat. 3) H311 (Akut Tox. dermal Kat. 3) H331 (Akut Tox. inhalativ Kat. 3)	0,1
Toxisch für spezifische Zielorgane (STOT) der Kategorien 1 oder 2	
H370 (STOT einmalig Kat. 1) H371 (STOT einmalig Kat. 2) H372 (STOT wiederholt Kat. 1) H373 (STOT wiederholt Kat. 2)	1,0
Karzinogenität	
H350, H350i (Kat. 1A, 1B)	0,1
H351 (Kat. 2)	0,1
Keimzellmutagenität	
H340 (Kat. 1A, 1B)	0,1
H341 (Kat. 2)	1,0
Reproduktionstoxizität	
H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df (Kat. 1A, 1B)	0,1
H361f, H361d, H361fd (Kat. 2)	0,1
H362 (Reproduktionstoxisch auf oder über die Laktation)	0,1
Sensibilisierend	
H334 (Sens. der Atemwege Kat. 1 und 1B)	0,1
H334 (Sens. der Atemwege Kat. 1A)	0,01
H317 (Sens. der Haut Kat. 1 und 1B)	0,1
H317 (Sens. der Haut Kat. 1A)	0,01
Umweltgefahren	
H400 (Akut gewässergefährdend)	1,0
H410 (Chronisch gewässergefährdend Kat. 1)	1,0
H411 (Chronisch gewässergefährdend Kat. 2)	1,0
H420 Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre	0,1
Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist.	0,1

Gefahrenhinweise (Gefahrenkategorien)	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts% *
Stoffe, die als PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend) eingestuft sind (REACH, Anhang XIII)	0,1
Stoffe, die nach Grenzwertverordnung „ eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe “ (Anhang III – A1 und A2) und als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind	0,1
Stoffe, die nach Grenzwertverordnung als „ mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential “ (Anhang III – B) eingestuft sind	1,0

Halogenierte organische Verbindungen dürfen weder in der Herstellung eingesetzt werden noch im Produkt enthalten sein. Zulässige Chlorverunreinigungen: max. 0,002 Massen%.

Stoffe und Zubereitungen, die während der Herstellung die obenstehenden Gefährlichkeitsmerkmale verlieren (z.B. durch Ausreagieren), sind von den angeführten Mengenbeschränkungen ausgenommen.

ANHANG 2

Die Information an KundInnen, die einen Messestandbau nach dieser Richtlinie beauftragen, hat verpflichtend zu erfolgen und mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

- Unmissverständliche Kennzeichnung des Standes laut Richtlinie, keine missbräuchliche Nutzung der Auszeichnung durch das ausstellende Unternehmen. Dieser Punkt muss auch im Vertrag/Auftrag mit dem/der Kund/in festgehalten sein.
- StandbetreuerInnen sind über das Österreichische Umweltzeichen und seine Bedeutung informiert.
- Mehrweggeschirr, keine PET Flaschen oder Dosen, keine Einzelportions-Kapselkaffeemaschine, Ausschank aus Großgebinden oder Mehrweggebinden.
- Verzicht auf Give Aways, Reduktion von Give Aways, umweltfreundliche Give Aways, sozial produzierte, hochwertige Give Aways.
- Reduktion von Werbematerialien, keine Massenverteilung von Flyern oder anderen Druckwerken, gedruckte Materialien nur auf Anfrage ausgeben, elektronische Informationsweitergabe bevorzugen (z.B. Angabe von Links zum Download, etc.).
- Für die notwendigen Druckwerke 100% Recyclingpapier oder zumindest total chlorfrei gebleichtes (TCF) Papier oder zertifizierter Druck nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens UZ 24.
- Übrig gebliebene Materialien werden wieder mitgenommen und weiter verwendet.
- Abfalltrennung und richtige Entsorgung durch StandbetreuerInnen.
- Umweltfreundliche Anreise des Personals und allfällige CO₂ Kompensation.
- Licht, elektronische Geräten, Heizung und/oder Kühlgeräte über Nacht ausschalten.
- Übernachtungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter/innen so nahe wie möglich am Veranstaltungsort, idealerweise in Umweltzertifizierten Unterkünften.
- Karte für die öffentlichen Verkehrsmittel vor Ort für MitarbeiterInnen, umweltfreundliche Anreise von MitarbeiterInnen fördern
- Bevorzugte Wahl von Unterkunftsbetrieben mit Umwelt-Zertifizierung (Umweltzeichen nach ISO Typ 1, ISO 14001 oder EMAS bzw. Ökoprofit, Bio Verband, Klimabündnis etc.).
- Falls Catering am Stand angeboten wird: saisonale regionale sowie biologische Produkte, bevorzugt vegetarische Produkte, Beauftragung von Cateringunternehmen mit Umweltzertifizierung und/oder Bio-Zertifizierung, alternative Angebote (z.B. vegan).